

Satzung des Fördervereins Wilfried Börgerling Haus e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Wilfried Börgerling Haus“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ditzingen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 S, 1 Nr. 4 AO),
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S, 1 Nr. 5 AO) sowie
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 S, 1 Nr. 7 AO)
- (3) Der Verein ist ein Förderverein und verwirklicht seine Satzungszwecke durch
 - a) die Beschaffung und Zuwendung von Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), insbesondere durch die finanzielle und ideelle Förderung des Wilfried Börgerling Haus der Alewo gGmbH in Ditzingen-Heimerdingen. Das Wilfried Börgerling Haus als Begegnungshaus der Generationen soll den Zusammenhalt der Generationen und der Einwohner*innen von Ditzingen-Heimerdingen fördern und gesellschaftliche Aktivitäten bis ins hohe Alter aktiv begleiten.
 - b) durch das Abhalten von Veranstaltungen, die der Information über und der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden, der gemäß § 6 von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist bis 1. Februar jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

werden. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Bestätigung der Beisitzer*innen,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer*innen
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie
 - f) die Auflösung des Vereins
- (2) Es findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins, mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, in Textform, einberufen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Virtuelle Mitgliederversammlungen und/oder Beschlussfassungen oder eine Kombination aus

virtueller und Präsenzversammlung und -beschlussfassung sind möglich. Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung und übt das Hausrecht aus. Im Falle der Verhinderung wird er/sie von seinem/seiner Stellvertreter*in vertreten. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer*in anzufertigen und wird durch den/die Vorsitzende*n oder seine Stellvertretung und dem/der Schriftführer*in unterzeichnet.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Natürliche Personen ab 16 Jahren haben als Mitglied Stimmrecht, ab dem 18 Lebensjahr können sie gewählt werden. Juristische Personen als Mitglied haben bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) Vorsitzende*r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- b) Stellvertretende*r Vorsitzende*r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- c) Schatzmeister*in (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- d) Schriftführer*in (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- e) bis zu drei weiteren Beisitzer*innen
- f) Vertretung der Alewo gmbH, benannt durch die Geschäftsführung
- g) Vertretung der Stadt Ditzingen, benannt durch den/die Oberbürgermeister*in

(2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Jedes Vorstandsmitglied ist

einzel zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Die Sitzung kann virtuell oder in einer Kombination aus virtueller und Präsenzsitzung stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Beschlüsse können schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren oder in einer Kombination aus beiden Formen gefasst werden.
- (7) Die Beisitzer*innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Rechnungswesen und Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der/die Schatzmeister*in ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und sonstige Gelder verantwortlich. Er/sie führt darüber Buch und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor. Der Kassenbericht und die Kassen sind zuvor von zwei Kassenprüfer*innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

- (2) Bei einer Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ditzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke für Senioren Arbeit in Ditzingen Heimerdingen zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 05. Mai 2021 in Ditzingen-Heimerdingen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Änderungsnachtrag vom 06.07.2021.